

3. JANUAR 1997 - ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG VON AUSBILDUNGSABTEILUNGEN IN DEN BESCHÜTZENDEN WERKSTÄTTEN

[BS 17.07.97]

Artikel 1 - In den von der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge, nachfolgend "Dienststelle" genannt, anerkannten Beschützenden Werkstätten kann je eine Ausbildungsabteilung eingerichtet werden.

Artikel 2 - Die Ausbildungsabteilung richtet sich an Personen mit Behinderung ab 18 Jahre, für die eine Beschützende Werkstätte die geeignete Beschäftigungsform darstellt, die jedoch eine Förderung ihrer sozialberuflichen Fähigkeiten benötigen, um die Leistungsfähigkeit zu erreichen, die für eine Beschäftigung unter einem Arbeitsvertrag in einer Beschützenden Werkstätte erforderlich ist.

Artikel 3 - Um in die Ausbildungsabteilung einer Beschützenden Werkstätte aufgenommen und bei der Berechnung der Personalnormen berücksichtigt werden zu können, muss die Person mit Behinderung bei der Dienststelle eingeschrieben und die Aufnahme von der Dienststelle genehmigt sein.

Die Genehmigung der Dienststelle wird für höchstens zwölf Monate bewilligt. Sie kann jedoch verlängert werden.

Im Sinne einer Vorbereitung auf eine Beschäftigung unter einem Arbeitsvertrag in einer Beschützenden Werkstätte kann die Dienststelle Unterrichtspraktika für die Berechnung der Personalnormen genehmigen.

Artikel 4 - Die Dienststelle berücksichtigt bei ihrer Bezuschussung als Personalnorm einen vollzeitig beschäftigten Ausbilder pro Gruppe von 8 Personen mit Behinderung.

In Abweichung zu Absatz 1 wird:

1. bei Eröffnung einer Ausbildungsabteilung und für eine maximale Dauer von 2 Jahren der erste Vollzeitarbeitsplatz bei einer Gruppe von 4 Personen gewährt.

Diese Frist kann in begründeten Fällen durch den Verwaltungsrat der Dienststelle um ein weiteres Jahr verlängert werden;

2. ab 12 Personen ein zusätzlicher halber Arbeitsplatz gewährt.

Artikel 5 - Die Ausbildung der Personen mit Behinderung wird von Fachpersonal mit pädagogischer Grundausbildung des Niveau A1 gewährleistet.

In Abweichung zu Absatz 1 kann die Ausbildung der Personen mit Behinderung von Fachpersonal mit pädagogischer Grundausbildung des Niveau A2 gewährleistet werden, unter der Bedingung, dass dieses Personal sich verpflichtet, eine Ausbildung zur Qualifizierung des Niveau A1 zu absolvieren und innerhalb von 2 Jahren nach der Einstellung mindestens ein Ausbildungsjahr erfolgreich abschließt.

Artikel 6 - Es ist Aufgabe des Ausbildungspersonals, für jede Person mit Behinderung die Inhalte eines Ausbildungsprogramms auszuarbeiten und dessen Durchführung zu gewährleisten.

Das Ausbildungsprogramm ist derart zu gestalten, dass die Person mit Behinderung ausgehend von ihren Fähigkeiten und Interessen im Hinblick auf eine Beschäftigung in einer Beschützenden Werkstätte gezielt gefördert wird.

Mindestens alle drei Monate erstellt der Ausbilder gemeinsam mit der Person mit Behinderung eine Bilanz des Ausbildungsprogramms, deren Ergebnisse der Dienststelle in Form eines Berichts zu übermitteln sind.

Artikel 7 - Das in Artikel 5 genannte Fachpersonal muss sich zum Zeitpunkt der Einstellung durch die Beschützende Werkstätte im Statut der entschädigten Arbeitslosen befinden.

Die Dienststelle rückerstattet die nach Abzug anderer Bezuschussungen verbleibenden Gehaltskosten im Rahmen der Gehaltstarife, die im Anhang zum Erlass der Exekutive vom 20. Juli 1993 zur Festlegung gewisser Regeln, für die Berechnung der Personalkosten, die den anerkannten Einrichtungen oder Vereinigungen im Rahmen der von der Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge bewilligten Tagespflegesätze gewährt werden, festgehalten sind, zuzüglich der Kosten, die aus einer Arbeitsunfall- und Berufshaftpflichtversicherung entstehen.

Artikel 8 - Die Beschützende Werkstätte ist verpflichtet, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, damit ein reibungsloses Funktionieren der Ausbildungsabteilung gewährleistet ist, und trägt alle anderen Kosten für die Ausbildung.

Artikel 9 - Die Person mit Behinderung, die einem Ausbildungsprogramm in einer Ausbildungsabteilung folgt, bezieht dafür keinen Lohn.

Artikel 10 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Artikel 11 - Der Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.